

Schriftliche Stellungnahme

Sozialverband Deutschland e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 22. Februar 2021 um
14:30 Uhr zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD –
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme
an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu
sozialer Sicherung und des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-
Pandemie (Sozialschutz-Paket III) – BT-Drucksache 19/26542

siehe Anlage

Stellungnahme

Sozialschutzpaket III

Bundesgeschäftsstelle
Abteilung Sozialpolitik

Bei Rückfragen:

Tel. 030 726222-0

Fax 030 726222-328

sozialpolitik@sovd.de

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III)

1 Zusammenfassung des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf zum Sozialschutz-Paket III soll eine Einmalzahlung von 150 Euro in den Grundsicherungssystemen eingeführt werden, um die pandemiebedingten Mehraufwendungen von Januar bis Ende Juni 2021 auszugleichen. Im Mai soll die Leistung an Leistungsbeziehende im SGB II, SGB XII, Bundesversorgungsgesetz (BVG) und im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ausgezahlt werden, die in diesem Monat Leistungen beziehen und bei denen Regelbedarfsstufen 1 oder 2 gelten. Leistungsbezieher*innen der Regelbedarfsstufe 3 sollen nur dann die Einmalzahlung erhalten, sofern kein Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wird. Begründet wird diese Regelung damit, dass ein Kinderbonus für Kinder und Jugendliche in Höhe von 150 Euro ausgezahlt werden soll, der in den Grundsicherungssystemen anrechnungsfrei bleiben soll.

In dem Gesetzentwurf soll die Regelung für den erleichterten Zugang in die Mindestsicherungssysteme bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden. Die Bundesregierung will damit z.B. Kleinunternehmer und Solo-Selbstständige unterstützen, die vorübergehend von erheblichen Einkommenseinbußen betroffen sind. Wer bei einem Erstantrag erklärt, über kein erhebliches Vermögen zu

verfügen, darf Ersparnis behalten. Das gleiche gilt für die Prüfung auf die Angemessenheit des Wohnraums, die ebenfalls vorerst ausgesetzt wird.

Am 31. März 2021 würde ebenfalls die Sonderregelung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung auslaufen, die nun bis zum 30. Juni 2021 verlängert werden soll. So wird bei Schließung der Schulkantine, Essenausgabe in der Kita oder in Werkstätten auf die Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung verzichtet und Kosten für Lieferung der Verpflegung können als Bedarf anerkannt werden.

Darüber hinaus soll die Befristung des besonderen Sicherstellungsauftrags nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG), die am 31. März 2021 auslaufen würde, bis zum 30. Juni 2021 verlängert werden. Außerdem soll der Versicherungsschutz in der Künstlersozialversicherung auch im Jahr 2021 nicht infolge der Corona-Pandemie verloren gehen.

2 Gesamtbewertung

Seit fast einem Jahr fordert der Sozialverband Deutschland (SoVD) in einem breiten Bündnis finanzielle Hilfen für Armutsbetroffene. Armutsbetroffene trifft die Corona-Pandemie in besonderem Maße – soziale Ausgrenzung und Armut verschärfen sich. Denn die besonderen Hygieneregeln schmälern für Armutsbetroffene den Geldbeutel erheblich. Mit dem Sozialschutz-Paket III will die Bundesregierung (erwachsene) Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme mit einer Einmalzahlung von 150 Euro entlasten, um die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie entstandenen Zusatzkosten von Leistungsberechtigten zu finanzieren.

Aus Sicht des SoVD ist zu begrüßen, dass mit der Einmalzahlung von 150 Euro nun Bewegung in die Debatte gekommen ist. Aus Sicht des SoVD müssen von der Regelung aber alle erwachsenen Leistungsberechtigten der Mindestsicherung profitieren. Dabei müssen auch Haushalte berücksichtigt werden, die ohne andere staatliche Leistungen (z.B. Wohngeld), ebenso auf Leistungen der Mindestsicherung angewiesen wären. Da wir 150 Euro für ein ganzes halbes Jahr nicht für bedarfsdeckend halten, bekräftigen wir unsere Forderung nach 100 Euro mehr pro Monat für Armutsbetroffene während der Pandemie. Kritisch bewertet der SoVD, den Auszahlungszeitpunkt im Mai.

Die Verlängerung des erleichterten Zugangs zur Grundsicherung bis Ende des Jahres befürwortet der SoVD ausdrücklich. Durch das Aussetzen der

Vermögensprüfung und der Prüfung auf Angemessenheit der Wohnung wird aus Sicht des SoVD das Abrutschen in die Grundsicherung ein wenig abgefedert.

Die Verlängerung der Sonderregelungen zu den Bedarfen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen, Kitas und Werkstätten läuft aus Sicht des SoVD vielfach ins Leere. Vielerorts kann die Mittagsverpflegung vor Ort weder per Abholung noch per Lieferung angeboten werden.

3 Zu einzelnen Regelungen

■ Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Artikel 1 Nr. 5 (§ 70 SGB II-neu), Artikel 2 Nr. 4 (§ 144 SGB XII-neu), Artikel 3 Nr. 3 (§ 88d BVG-neu) sowie Artikel 5 (§ 3 Abs. 6 AsylbLG-neu)

Erwachsene Bezieher*innen von existenzsichernden Leistungen nach SGB II (Artikel Nr. 5 § 70-neu), SGB XII (Artikel 2 Nr. 4 § 144-neu), BVG (Artikel 3 Nr. 3 § 88d-neu) und AsylbLG (Artikel 5 § 3 Absatz 6-neu), sollen im Mai eine Einmalzahlung von 150 Euro erhalten, um die Mehraufwendungen im Kontext der COVID-19-Pandemie von Januar bis einschließlich Juni 2021 auszugleichen. Diese Leistung sollen nur diejenigen erhalten, die im Monat Mai 2021 leistungsberechtigt sind.

Im SGB II ist die Einmalzahlung für die Regelbedarfsstufe 1 und 2 vorgesehen (unabhängig davon, ob Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wird). In der Regelbedarfsstufe 3 gilt dies nur, wenn kein Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wird. Hintergrund dieser Regelung ist, dass diesem Personenkreis der (anrechnungsfreie) Kinderbonus (vgl. 3. Corona-Steuerhilfegesetz) zugutekommen soll.

Während auch erwachsene Leistungsbeziehende nach dem BVG vollumfänglich berücksichtigt werden sollen, weicht die Regelung im SGB XII und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von dieser Praxis ab. Artikel 2 Nr. 4 § 144 SGB XII-neu bestimmt, dass nur Leistungsberechtigte die Einmalzahlung erhalten sollen, sofern kein Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wird – das gilt auch für die Regelbedarfsstufen 1 und 2 (nicht nur für die Regelbedarfsstufe 3 wie im SGB II).

SoVD-Bewertung:

Aus Sicht des SoVD ist zu begrüßen, dass mit der Einmalzahlung von 150 Euro nun ein finanzieller Ausgleich für die pandemiebedingten Mehrausgaben für

Leistungsbeziehende des SGB II, SGB XII, BVG und des AsylbLG geschaffen werden soll. Jedoch reicht die einmalige Leistung von 150 Euro aus Sicht des SoVD bei weitem nicht aus, um den tatsächlichen pandemiebedingten Mehrbedarf für medizinische Masken, Desinfektionsmittel, Corona-Schnelltests oder auch zur Sicherstellung sozialer Teilhabe – die im Lockdown vielfach einen digitalen Zugang voraussetzt – zu decken. Die Einmalleistung soll den Bedarf des gesamten ersten Halbjahres abdecken. Hält man allein die Kosten von einmalig zu verwendenden FFP2-Masken für einen Zeitraum von sechs Monaten gegenüber – unter Berücksichtigung der zehn gratis Masken für SGB-Beziehende – wird schnell deutlich, dass 150 Euro für erwachsene Leistungsberechtigte bei weitem nicht ausreichen werden. Daher hält der SoVD an der Forderung nach 100 Euro mehr pro Monat für Beziehende von existenzsichernden Leistungen während der Corona-Pandemie fest.

Im Mai 2021 soll die Einmalleistung ausgezahlt werden, allerdings nur an diejenigen, die im Monat Mai auch leistungsberechtigt sein werden. Die Mehrkosten entstehen Leistungsberechtigten jedoch aktuell. Daher müssen die Hilfen schnell und unbürokratisch bei den Betroffenen auch ankommen. Aus Sicht des SoVD ist nicht begründbar, warum ausschließlich der Monat Mai zur Leistungsauszahlung zugrunde gelegt werden soll und spricht sich in dem Kontext dafür aus, dass alle Leistungsberechtigten, die im Zeitraum von Januar 2021 bis Ende Juni 2021 Leistungen bezogen haben (werden), einen Anspruch auf einen Corona-Zuschlag erhalten müssen.

Die Ungleichbehandlung in den Regelbedarfsstufen 1 und 2 im SGB XII im Vergleich zum SGB II führt zu einer Schlechterstellung von leistungsberechtigten Haushalten mit Kind/Kindern im SGB XII. Dagegen wendet sich der SoVD entschieden. So würde eine befristet erwerbsgeminderte Mutter mit Kind, die Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII beziehen, im Mai leer ausgehen, wenn Kindergeld als Einkommen bei ihr berücksichtigt wird. Die Mutter mit Kind würde nach aktuellem Gesetzeswortlaut lediglich 150 Euro Kinderbonus erhalten – sofern das 3. Steuerhilfegesetz (BT-Drucksache 19/26554) in der aktuellen Fassung verabschiedet wird. Anders sieht es im SGB II aus: Eine erwerbsfähige Mutter mit einem Kind würde im Mai insgesamt 300 Euro erhalten, jeweils 150 Euro für die Mutter (Regelbedarfsstufe 1) als Corona-Zuschlag und 150 Euro Kinderbonus für das Kind. Diese Schlechterstellung von Leistungsberechtigten im SGB XII trifft eine besonders vulnerable Personengruppe, die z.B. in Bezug auf Schonvermögensgrenzen bereits schlechter gestellt ist im Vergleich zu Leistungsberechtigten nach SGB II. Daher fordert der SoVD, dass SGB XII-

Beziehende beim Corona-Zuschlag mit SGB II-Beziehenden unbedingt gleichzustellen sind.

Des Weiteren fordert der SoVD, dass auch diejenigen Haushalte entlastet werden müssen, die nur durch Wohngeld oder den Kinderzuschlag einen Grundsicherungsbezug abwenden können. Die Existenznot ist bei diesen Menschen ebenso groß.

■ Verlängerung des vereinfachten Zugangs zur Grundsicherung

Artikel 1 Nr. 3 (§67 SGBII), Artikel 2 Nr. 2 (§ 141 SGB XII), Artikel 3 Nr. 1 (§ 88a BVG), Artikel 4 (§20 Abs. 6a BKGG)

Der in § 67 SGB II, § 141 SGB XII, § 88a BVG geregelte erleichterte Zugang zur Grundsicherung soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden. Ohne eine gesetzliche Anpassung würde der vereinfachte Zugang zum 31. März 2021 auslaufen.

Damit würde auch weiterhin die Prüfung auf Vermögen ausgesetzt, sofern die Antragsteller*innen erklären, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen. Die Kosten der Unterkunft und Heizung würden darüber hinaus in ihrer tatsächlichen Höhe übernommen und eine Prüfung auf Angemessenheit ebenfalls ausgesetzt.

Darüber hinaus soll mit vorliegendem Gesetzentwurf auch weiterhin keine Vermögensprüfung beim Kinderzuschlag bis zum 31. Dezember 2021 erfolgen (Artikel 4 §20 Abs. 6a BKGG).

SoVD-Bewertung:

Die Verlängerung des erleichterten Zugangs zur Grundsicherung bis Ende des Jahres befürwortet der SoVD ausdrücklich. Durch das Aussetzen der Vermögensprüfung und der Prüfung auf Angemessenheit der Wohnung wird z.B. für Arbeitnehmer*innen oder (Solo-)Selbstständige, die pandemiebedingt kurzfristig ihren Arbeitsplatz verlieren und/oder erhebliche Einkommenseinbußen verzeichnen, das Abrutschen in die Grundsicherung abgedeckt. Das gleiche gilt für Familien, die z.B. durch Kurzarbeit vorübergehend auf den Kinderzuschlag angewiesen sind. Die Verlängerung der Regelungen sind daher ein richtiger und wichtiger Schritt, um Rechts- und Planungssicherung für Betroffene zu schaffen.

Der SoVD spricht sich dafür aus, dass diese pandemiebedingte Übergangsregelung grundsätzlich verstetigt und im SGB II und SGB XII eine Karenzzeit eingeführt wird,

in der auf die Prüfung von Vermögen und die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung verzichtet wird. Auf diese Weise kann ein drastischer Abfall in das Fürsorgesystem verhindert werden. Vor dem Hintergrund des Sozialstaatsprinzips im Grundgesetz ist dies ein Gebot sozialer Gerechtigkeit und eine unabdingbare Gegenleistung für die oft jahrzehntelang geleisteten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. In diesem Kontext setzt sich der SoVD auch für einen höheren Mindestlohn ein, um der Ausweitung von Niedriglöhnen entgegenzuwirken. Er muss deutlich über der Armutsgrenze liegen. Neben einer bedarfsgerechten und transparenten Ermittlung der Regelsätze, ist aus Sicht des SoVD auch die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und damit das „Fördern“ ins Zentrum aller Bemühungen zu stellen, um Menschen dauerhaft in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

■ Verlängerung der Sonderregelungen zu den Bedarfen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Artikel 1 Nr. 4 (§ 68 SGB II), Artikel 2 Nr. 3 (§ 142 SGB XII), Artikel 3 Nr. 2 (§ 88b BVG)

Die bestehenden Regelungen in § 68 SGB II, § 142 SGB XII und § 88b BVG zu den Bedarfen für die Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten, Schulen und Werkstätten für behinderte Menschen sollen bis zum 30. Juni 2021 verlängert werden. Damit soll auch weiterhin das Kriterium der Gemeinschaftlichkeit als Leistungsvoraussetzung aufgehoben und die zusätzlichen Kosten für eine häusliche Belieferung in tatsächlicher Höhe übernommen werden.

SoVD-Bewertung:

Aus SoVD-Sicht ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, dass der Gesetzgeber Regelungen anstrengt, um durch die pandemiebedingte Schließung von Einrichtungen Ersatzleistungen für das ausfallende Mittagessen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets zu schaffen und nun eine Verlängerung der Sonderregelung vorsieht. Wir weisen aber darauf hin, dass in der Praxis die Betroffenen von der Regelung kaum profitieren. Zugangsprämisse, dass die Belieferung durch den jeweiligen kommunalen Träger bestimmten oder anerkannten Caterer erfolgen muss, schließt viele Kinder und Jugendliche von der vorgesehenen Leistung aus. Denn damit verbunden ist die Voraussetzung, dass die kommunalen Träger entsprechende Entscheidungen treffen.

Der SoVD spricht sich daher dafür aus, dass auch für Kinder und Jugendliche, die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets in Anspruch nehmen und aktuell aufgrund der Schließung der Einrichtungen auf ein Mittagessen verzichten müssen, coronabedingt eine Geldleistung erhalten. Sie käme Leistungsbeziehenden unmittelbar zugute. Darüber hinaus setzt sich der SoVD für eine Verlängerung bis Dezember 2021 ein – äquivalent zur Verlängerung des vereinfachten Zugangs zur Grundsicherung, da wir nicht erwarten, dass bis Anfang der Sommermonate zu einem Regelbetrieb in den Schulen, Kindertagesstätten und Werkstätten mit gemeinschaftliche Mittagsverpflegung zurückgekehrt werden kann.

Berlin, 18. Februar 2021

DER BUNDESVORSTAND
Abteilung Sozialpolitik